



**Bündnis
Freiheitliches
Gesundheitswesen**

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

revepg@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Basel, 22. März 2024

Teilrevision des Epidemiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2023 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und Bundespräsident die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 22. März 2024 eröffnet.

Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Wir verzichten dabei darauf, uns zu technischen Fragestellungen zu äussern, dies soll und muss den involvierten Fachverbänden und -organisationen überlassen bleiben.

Demgegenüber nehmen wir Stellung zum methodischen Vorgehen und grundsätzlichen Fragestellungen:

Verwaltungsexterne Aufarbeitung der COVID-Pandemie fehlt

Ohne an der Korrektheit und seriösen Erarbeitung des Berichtes der Bundeskanzlei vom 22. Juni 2022 zweifeln zu wollen, ist hierzu zweierlei festzuhalten:

Bei der COVID-Pandemie handelte es sich um die grösste volkswirtschaftliche Krise unseres Landes seit dem 2. Weltkrieg. Deshalb wäre eine verwaltungsexterne Aufarbeitung zwingend geboten. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisungen oder die retrospektive Festlegung von Verantwortlichkeiten für Fehler, sondern um eine umfassende, neutrale und vollständige Analyse aller Vorgänge mit Schlussfolgerungen und Lösungsvorschlägen sowie konkreter Beurteilung. Daraus hätte ein Regulierungskonzept resultieren müssen, von welchem die vorliegende Revision lediglich ein Bestandteil ist. Ein solcher Überblick fehlt aber gänzlich.

Die Bundeskanzlei hat zwar zwei Berichte von Interface vom 20. April 2022 und von den Universitäten Bern und Lausanne vom 14. April 2022 zu bestimmten Themen eingeholt, eine umfassende Aufarbeitung fand aber nicht statt, einige sehr wichtige und für eine künftige Krisensituation äusserst relevante Aspekte wurden nicht oder kaum behandelt.

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: BUENDNIS@BLUEWIN.CH – WEB: WWW.FREIHEITLICHESGESUNDHEITSWESEN.CH

Folglich ist auch der Bericht der Bundeskanzlei unvollständig, er befasst sich beispielsweise nicht mit Fragestellungen rund um die Versorgungssicherheit und streift viele Themen nur teilweise.

Grundsätzlich fehlt es weitgehend an griffigen und klaren Reformvorschlägen, die Empfehlungen greifen mehrheitlich sehr kurz und sind stark verwaltungsintern orientiert.

Hinzu kommt, dass der Bericht der Bundeskanzlei bei Start der Vernehmlassung bereits rund 1 ½ Jahre alt war und es wäre deshalb wichtig gewesen, über den Stand anderer Arbeiten und die Umsetzung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen zu informieren, damit die Teilrevision Epidemienengesetz in den richtigen Kontext gestellt werden kann. Ohne diese Transparenz können die Wirksamkeit dieser Vorlage, deren Ziele und deren Zielerreichungswahrscheinlichkeit nicht beurteilt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die vorliegende Revision die erste legislatorische Antwort auf die COVID-Pandemie ist. Deshalb ist sie von immenser Bedeutung. Es ist aber kein Kontext erkennbar, in welchem diese Reform steht. Und es fehlt eine Klarstellung, ob mit Anpassungen in weiteren Gesetzen zu rechnen ist. Somit ist die Vollständigkeit dieser Revision nicht beurteilbar und die Durchführung einer „Auslegeordnung“ ist nicht erkennbar. Derart bruchstückhaft und ohne übergeordnetes Konzept kann und darf man eine Krise von der Dimension der COVID-Pandemie nicht aufarbeiten.

Demgemäss beantragen wir Ihnen die Rücknahme der Vorlage und die Einholung eines neutralen, vollständigen und verwaltungsunabhängigen Berichtes. Gestützt auf diesen Bericht muss ein umfassendes und vollständiges Gesetzgebungs- respektive Regulierungskonzept erarbeitet und publiziert werden, damit die EpG-Revision darin verortet werden kann.

Keine strukturierte und transparente Regulierungsfolgenabschätzung

Es ist absolut zwingend, dass bei einer Revision von derartiger Tragweite eine umfassende und strukturierte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchgeführt wird. Und eine solche RFA muss vor Beginn des Vernehmlassungsverfahrens vorliegen und in dessen Rahmen publiziert respektive zur Verfügung gestellt werden.

Genau dies hat das BAG bei der parallel laufenden Revision des Heilmittelgesetzes vorbildlich getan und drei RFA-Berichte von hoher Qualität zusammen mit der Vernehmlassungsvorlage publiziert.

Weshalb dies hier nicht getan wurde, ist – im Lichte der Bedeutung der Vorlage - nicht nachvollziehbar.

Die Ursache liegt wohl darin, dass keine ordentliche RFA durchgeführt wurde.

Dementsprechend erwähnt der 131-seitige erläuternde Bericht nur an wenigen Stellen und vor allem in zwei Absätzen eine vermeintliche „*erste grobe Regulierungsfolgenabschätzung in einem frühen Stadium der Revisionsarbeiten*“, die offenbar im Frühjahr 2022 gestartet worden sein soll. (Ziff. 6. auf Seite 117 des erläuternden Berichtes).

Weiter wird ausgeführt: „*Parallel zur Durchführung der RFA wurden die konkreten Revisionsinhalte weiterentwickelt. Dies führte dazu, dass gewisse Untersuchungsinhalte der RFA nicht mehr im vorliegenden Revisionsentwurf enthalten sind resp. in einer anderen Ausprägung vorliegen.*“

Zu den finanziellen Folgen heisst es an derselben Stelle weiter: *„Zusätzlich zur ersten RFA wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen wo möglich die bundesinternen Mehrkosten geschätzt.“*

Unter Ziffer 6.3.1 auf Seite 119 des erläuternden Berichtes wird dann ausgeführt, die „erste RFA“ rege an, bezüglich der Notwendigkeit der gesetzlichen Festschreibung von Entschädigungsregelungen sowie der Meldepflicht des Antibiotikaverbrauchs vertiefte Abklärungen zu möglichen Alternativen durchzuführen. *„Dies wird allenfalls in einer zweiten RFA parallel resp. nach der Vernehmlassung aufgenommen.“*

Dies bedeutet, dass eine „grobe RFA“ im Frühjahr gestartet wurde und man das Revisionspaket parallel dazu formuliert hat. Der Inhalt dieser RFA ist nicht bekannt, sie ist aber offensichtlich nicht umfassend, da man „wo möglich“ zusammen mit betroffenen Stellen Kostenfolgen geschätzt hat. Im Weiteren prüft man offenbar die Durchführung einer zweiten RFA parallel zur Vernehmlassung respektive nach deren Abschluss.

Dieses Vorgehen ist im Lichte der Tragweite der Aufarbeitung der COVID-Pandemie undenkbar und es erfüllt die Voraussetzungen an eine qualitativ hochstehende Gesetzgebung nicht. Es ist völlig diffus, in welchem Umfang eine RFA durchgeführt wurde, wer sie verfasst hat und zu welchem Schluss diese gekommen ist. Lediglich an wenigen Stellen des erläuternden Berichtes wird kurz und sehr vage darauf verwiesen. Ausserdem muss eine RFA beim Start der Vernehmlassung vorliegen. Somit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass hier keine umfassende RFA „state of the art“ durchgeführt wurde.

Somit beantragen wir Ihnen auch vor diesem Hintergrund die Rücknahme der Vorlage, die Durchführung einer ordentlichen RFA, deren Publikation und die Überarbeitung der Vorlage im Lichte der RFA.

Heterogenes Reformpaket ohne klares Konzept und inneren Zusammenhang

Die unterbreitete Vorlage enthält einige wichtige Themen. Sie stellen aber ein sehr heterogenes Sammelsurium dar von der Einführung des Once-Only-Prinzips über Digitalisierung, Antibiotikaresistenzen bis hin zu Finanzhilfen für Unternehmen bei wirtschaftlichen Folgen von Bekämpfungsmassnahmen.

Die Inhalte finden sich nur teilweise im Bericht der Bundeskanzlei vom 20. Juni 2022 und gewisse Themen im Bericht der Bundeskanzlei werden anscheinend parallel andernorts bearbeitet, wo ist aber nicht klar, ebenso wenig der Stand der Bearbeitung.

So enthält die Vorlage Ausführungen zur Versorgungssicherheit, während parallel dazu der vom Bundesrat am 16. Februar 2022 zur Kenntnis genommene Bericht *«Versorgungsengpässe mit Humanarzneimitteln in der Schweiz: Situationsanalyse und zu prüfende Verbesserungsmaßnahmen»* unter Beizug einer Stakeholdergruppe im Projekt *«Umsetzung Versorgungsbericht»* unter Leitung des BAG und des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) in 8 Teilprojekten weiterentwickelt wurde. Das Resultat dieser Arbeiten wurde am 11. Januar 2024 im Rahmen einer Abschlussveranstaltung präsentiert.

Andererseits enthält die Vorlage einen neuen Art. 44b EpG mit dem Titel *«Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern»*.

Fazit / Anträge

1. Diese Teilrevision des Epidemiengesetzes stellt die erste sichtbare Antwort des Gesetzgebers auf die COVID-Pandemie dar und hat deshalb grosse Bedeutung. Sie basiert offenbar auf einem Bericht der Bundeskanzlei, der diverse weitere Themen als diese Vorlage enthält, andererseits fehlen Themen dieser Vorlage im Bericht der Bundeskanzlei. Die weitere Umsetzung dieses mittlerweile rund zwei Jahre alten Berichtes ist unklar, ein Regulierungskonzept zur Aufarbeitung der COVID-Pandemie fehlt genau so wie ein neutraler, umfassender und verwaltungsexterner Bericht zur Aufarbeitung dieser grössten volkswirtschaftlichen Krise seit dem 2. Weltkrieg.
2. Zur vorliegenden Teilrevision wurde keine adäquate Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt. Die „erste grobe RFA“ fand viel zu früh im Verfahren statt und war offenbar eben nur „grob“. Eine weitere RFA scheint möglich zu sein, Näheres ist darüber nicht bekannt. Ferner wurde die „erste grobe RFA“ nicht publiziert.
3. Die Auswahl an Themen in der vorliegenden Teilrevision ist nicht nachvollziehbar, es ist unklar, weshalb diese und nicht andere wichtige Themen ausgewählt wurden. Ferner ist unklar, wo und wann andere wichtige Themen regulatorisch angegangen werden und z.T. gibt es Doppelspurigkeiten, so im Bereich der Versorgungssicherheit.

Somit beantragen wir Ihnen, die Vorlage im Lichte dieser Ausführungen zurückzunehmen, zu überarbeiten und neu vorzulegen. Dies in Verbindung mit einer noch zu erarbeitenden, strukturierten Regulierungsfolgenabschätzung sowie einem umfassenden Regulierungskonzept zur Aufarbeitung der COVID-Pandemie.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Prof. Dr. Robert Leu, Präsident



Felix Schneuwly, Vizepräsident

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 26 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.